

SATZUNG DER AG IN- UND AUSLÄNDER E. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen AG In- und Ausländer e.V.
- (2) Sitz des Vereines ist Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziel, Aufgaben, Tätigkeitsbereiche des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet mit dem Ziel, ein gleichberechtigtes Zusammenleben von In- und AusländerInnen in der Stadt zu ermöglichen. Dabei steht eine zielgruppenorientierte Sozialarbeit im Mittelpunkt des Aufgabenfeldes, um tendenzielle Benachteiligungen auszugleichen.

In der Öffentlichkeit tritt der Verein gleichsam dafür ein, daß soziale und politische Entwicklungen der Gesellschaft an diesem Ziel gemessen werden, und will gegenteiligen Positionen wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und der damit verbundenen Ausgrenzung von AusländerInnen entgegentreten. Sie haben historisch fast immer zu krisenhaften Situationen oder gar zu Katastrophen geführt. Dieses zu verhindern und zugleich für eine friedliche und gerechte Zukunft einzustehen, an der alle Anteil haben, ist ein Grundsatz des Vereins.

- (2) Der Verein nimmt in diesem Sinne folgende Aufgaben wahr:
 1. soziale Beratung und Betreuung von ausländischen MitbürgerInnen und deren Angehörigen, insbesondere Familienbetreuung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen;
 2. soziale und rechtliche Unterstützung ausländischer EinwohnerInnen der Stadt, vor allem für jene, die am meisten von Umstellungsschwierigkeiten, struktureller Benachteiligung sowie fremdenfeindlichen Tendenzen betroffen sind;
 3. Einbeziehen hier lebender Ausländerinnen in das kulturelle Leben der Stadt, insbesondere das Vermitteln von diesbezüglichen Kontakten und das Bereitstellen von Räumlichkeiten;
 4. Inhaltliche und praktische Unterstützung bei der Selbstorganisation von Ausländer- und Nationalitätengruppen im Sinne des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“;
 5. Schritte zur Überwindung von Sprachlosigkeit und Ressentiments zwischen In- und AusländerInnen;
 6. Einflußnahme auf kommunale und darüber hinausgehende Entscheidungsprozesse im Sinne der oben genannten Ziele;
 7. Führen von Vormundschaften, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die Schulung, Begleitung und Werbung von Einzelvormündern;
 8. Der Verein initiiert und realisiert Projekte zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines.
- (3) Um diesem Aufgaben gerecht werden zu können, ist der Verein gleichermaßen offen für ausländische wie deutsche EinwohnerInnen der Stadt und ihrer näheren Umgebung und wird in mehreren Arbeitsbereichen aktiv werden.

Eingeschlossen in die Vereinsarbeit sind auch die Nachkommen von AusländerInnen und aus binationalen Ehen.

- (4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im allgemeinen Interesse der Gesellschaft liegende Zwecke.
- (5)
 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
 2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.
 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen über 18 Jahre und juristischen Personen werden, soweit sie bereit sind, sich für die Ziele gemäß § 2 dieser Satzung einzusetzen.
Minderjährige ab 14 Jahren können mit Einwilligung der Eltern ebenfalls Mitglieder des Vereins werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Verein bietet die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen durch ihre regelmäßigen Förderbeiträge die Arbeit und das Anliegen des Vereins.
- (3) Über die Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) und (2) entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) und (2) endet durch:
 1. schriftliche oder mündliche Erklärung zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand, frühestens zum Ende des laufenden Monats (Austritt).
 2. Durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
 3. Ausschluß wg. Verstoßes gegen die Vereinssatzung, insb. bei Rückständen in der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr und vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vorher hat der/die Betroffene die Gelegenheit, sich zu äußern. Die Mitgliederversammlung ist über vollzogene Austritte und Ausschlüsse zu informieren.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, von den Fördermitgliedern Förderbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. (3) in Verbindung mit Abs. (5).

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - * der Vorstand
 - * die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Beirat berufen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, nachfolgend MV genannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben.

Eine außerordentliche MV wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und der in Absatz (2) genannte Verfahrensweg eingehalten worden ist.

Jedes Mitglied hat eine (nicht übertragbare) Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben, kann aber im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB und der Beschluß über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB und § 9 Abs. (1) dieser Satzung.

Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlußfähigkeit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Auch ohne MV ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluß erklären. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Vorstandswahlen (Briefwahl) ist möglich, wenn allen Mitgliedern die Beschlußvorlage vorliegt.

- (4) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch das Erstellen eines Protokolls der Versammlung, in dem die Beschlüsse sowie ihr Zustandekommen festgehalten sind. Das Protokoll wird von einem von der MV zu bestimmenden Schriftführer erstellt und unterzeichnet, sowie von mindestens einem bei MV anwesenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet.
- (5) Aufgaben der MV sind:
 - * Wahl bzw. Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - * Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern,
 - * Beschluß und Änderung der Satzung,
 - * Beschluß über die Höhe der Beiträge (Vgl. §4),
 - * Beratungen und Beschlüsse zu Finanzfragen,
 - * Beschlüsse über Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen
 - * Bericht und Aussprache über die Tätigkeit der Projekte und Arbeitskreise im vergangenen Halbjahr
 - * Beratungen über Aufgaben und Projekte für das folgende Halbjahr
 - * Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 gewählten Vereinsmitgliedern, die gleichberechtigt nebeneinander wirken.

- (2) Die Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis).
- (3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der MV in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Dauer der Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, dann tritt §2 (2) der Geschäftsordnung in Kraft. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes wird auf die noch verbleibende Amtszeit des schon bestehenden Vorstandes festgelegt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
 - * Vertretung des Vereins nach außen (Vgl. Abs. (2)),
 - * Inhaltliche und organisatorische Leitung des Vereins;
 - * Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - * Unterstützung der laufenden Projekte;
 - * Planung von künftigen Vorhaben und Projekten;
 - * Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der MV bekanntzumachen ist. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Der Vorstand kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - * Mitgliedsbeiträge,
 - * Spenden,
 - * andere Zuwendungen.
- (2) Das Vermögen des Vereins trägt kollektiven Charakter, es ist unteilbar. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die MV.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluß der satzungsgemäß einberufenen MV aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in Chemnitz am 11.12.2001 durch die Mitgliederversammlung der AG In- und Ausländer e. V. durch Änderung der Satzung vom 11.12.1996 mit dem aktuellen Text beschlossen und am 26.03.2002 notariell beglaubigt worden.

Chemnitz, den 26.03.2002